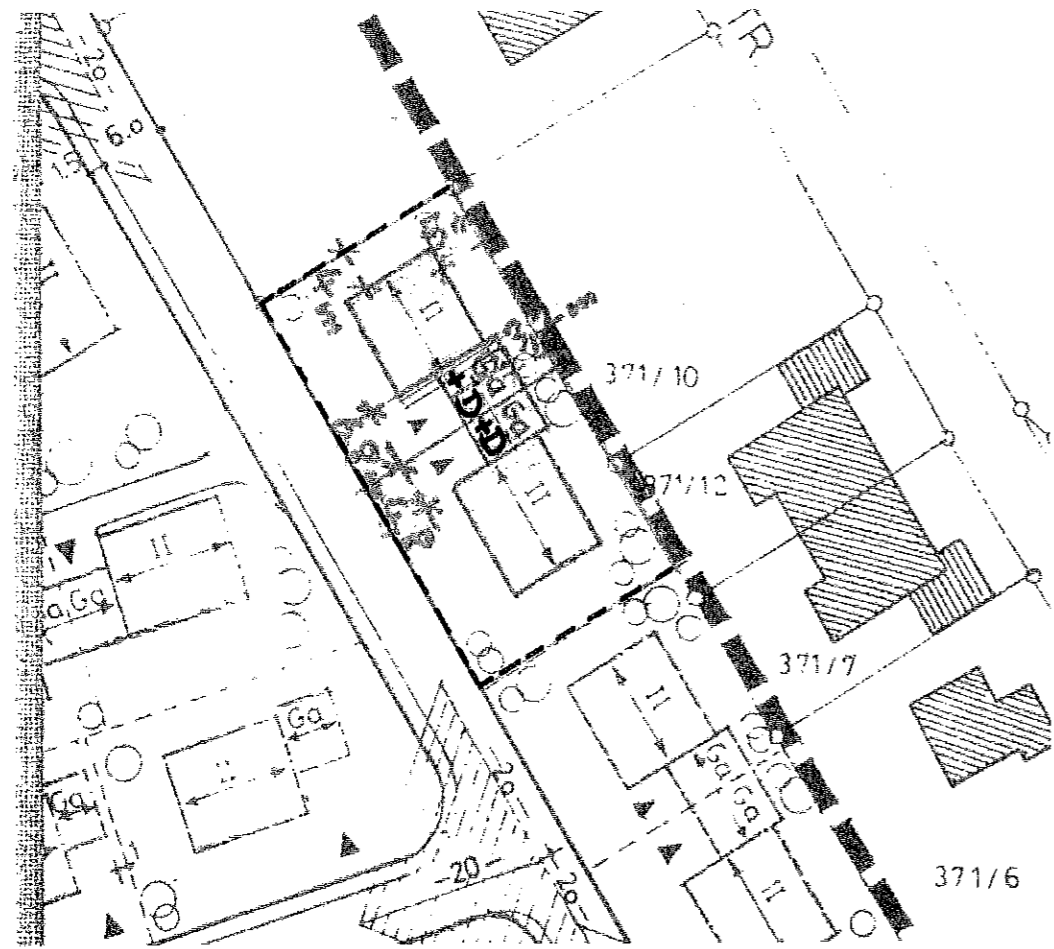


III. Begründung:

Um den dringenden eigenen Wohnraumbedarf decken zu können, ist eine Erweiterung der Wohnhäuser erforderlich. Optisch wird der Umbau an die ortsübliche Bauweise angeglichen.



Die Grundstückseigentümer:

Schwentner
.....
Schwentner
Markert
.....
Markert

1. Auffertigung

Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 19.03.96 die 2. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 15.02.96 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.04.96 die 2. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB als Satzung i.d.F. des Lageplanes vom 15.02.96 beschlossen.



Raubling, 03.05.96
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. des Lageplanes vom 15.02.96 wurde am 10.05.96 gemäß § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 2. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.



Raubling, 23.05.1996
GEMEINDE RAUBLING

Neiderhell
Neiderhell
1. Bürgermeister

4. Das Landratsamt Rosenheim hat der 2. Änderung gemäß Lageplan vom 15.02.96 mit Schreiben vom 03.04.96 Nr. IV/R-1-610-1/3 C 41-3/1 gemäß § 13 BauGB zugestimmt.



Rosenheim, 29. 10. 97
I. R.

Lepold
Lepold
ROI

